

**13.12.22****Antrag  
des Freistaates Bayern**

---

**Entschießung des Bundesrates: Inkrafttreten des Lieferketten-  
sorgfaltspflichtengesetzes aussetzen**

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 13. Dezember 2022

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ersten Bürgermeister  
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird die als Anlage  
beigefügte

Entschießung des Bundesrates: Inkrafttreten des Lieferkettensorgfalts-  
pflichtengesetzes aussetzen

mit dem Antrag übermittelt, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Es wird gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 GO BR auf die Tagesordnung  
der 1029. Sitzung am 16. Dezember 2022 zu setzen und anschließend den  
zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Markus Söder



## **Entschließung des Bundesrates: Inkrafttreten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes aussetzen**

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat teilt das Grundanliegen des Gesetzgebungsansatzes bei Lieferketten, nämlich eine stärkere Berücksichtigung der international anerkannten Menschenrechte, und unterstützt die Zielsetzung der Bundesregierung, Menschenrechtsverletzungen in globalen Lieferketten zu verhindern und hohe Standards einzuhalten. Er weist aber darauf hin, dass deutsche Unternehmen durch ihr wirtschaftliches Engagement, ihre Investitionen und ihren Know-how-Transfer zu nachhaltigem Wachstum und höherer Beschäftigung in Entwicklungs- und Schwellenländern beitragen und bereits heute einen hohen Grad an unternehmerischer Verantwortung zeigen.
2. Der Bundesrat hält im Hinblick auf die aktuelle geopolitische Situation mit ihren enormen Herausforderungen für die international aktiven deutschen Unternehmen eine Verschiebung des Zeitpunkts des Inkrafttretens des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes für zwingend erforderlich. Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine erfolgte erst nach dem Beschluss zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Diese neue Entwicklung stellt nun die gesamte deutsche und europäische Wirtschaft, die aktuell noch unter den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie leidet, vor ungeheure Herausforderungen. Angesichts der umfassenden geopolitischen und wirtschaftspolitischen Zäsur, die der Ukrainekrieg bedeutet, können die Pläne zum Inkrafttreten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zum 1. Januar 2023 aus Sicht des Bundesrates nicht weiter aufrecht erhalten werden. Erforderlich ist vielmehr ein Belastungsmoratorium für die deutsche Wirtschaft.
3. Der Bundesrat stellt fest, dass eine Verschiebung des Inkrafttretens des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes auch deswegen erforderlich ist, weil Detailanforderungen an die Unternehmen erst noch durch Rechtsverordnungen und Handlungsempfehlungen konkretisiert werden sollen. Hier sind noch weitere Arbeiten

seitens der Bundesregierung erforderlich. Daher sind den Unternehmen die konkreten Verpflichtungen auch weiterhin noch nicht in allen Details bekannt. Sie brauchen daher eine längere Übergangsfrist, um die neuen Anforderungen angemessen umsetzen zu können. Dies gilt nicht nur für die direkt erfassten größeren Unternehmen, sondern auch für KMU. Deren Betroffenheit ergibt sich daraus, dass die Unternehmen im unmittelbaren Anwendungsbereich angehalten sind, ihre Zulieferer dazu zu verpflichten, innerhalb ihrer Lieferketten menschenrechtliche Risiken zu adressieren. Dies hat zur Folge, dass auch kleinere Unternehmen Prozesse aufsetzen müssen, um ihren Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Menschenrechte weltweit nachzukommen.